

## Regelplan B II / 1

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)  
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

**Querabspernung des Radweges**  
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Wegbegrenzungen**  
in gelber Markierung

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m  
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*): einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

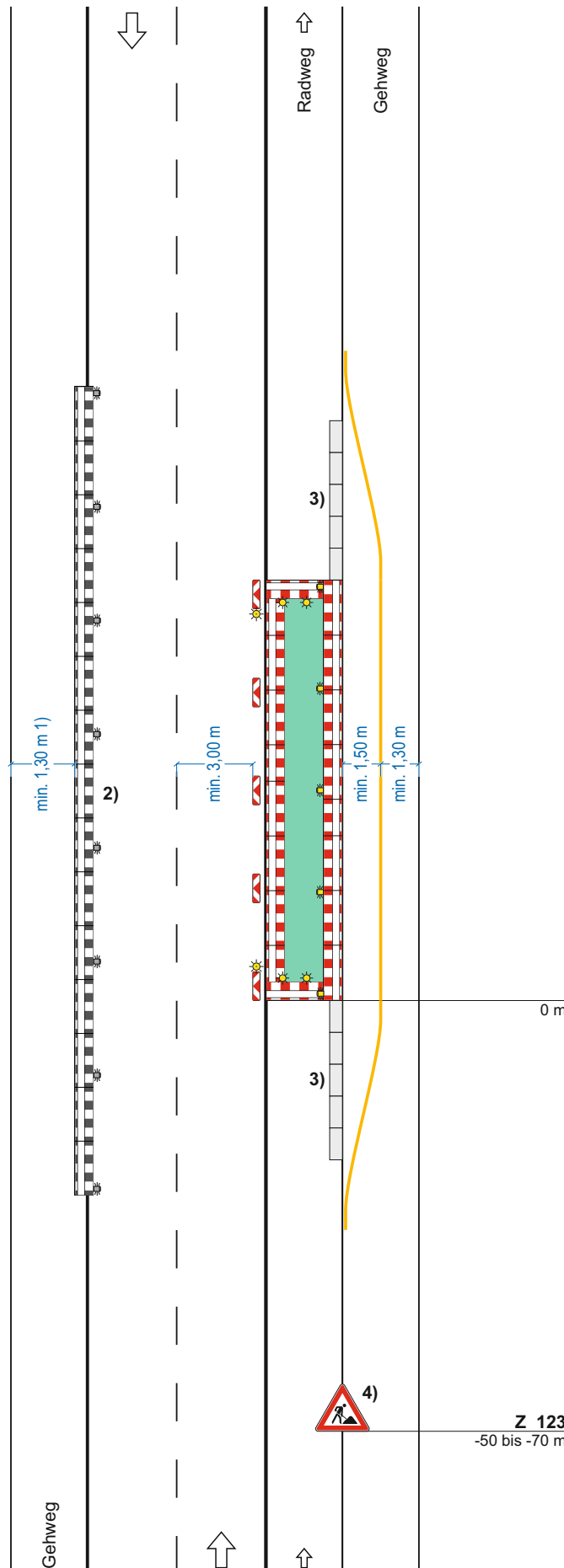
2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ] angerammt

4) [ ] geringe Verkehrsstärke:  
30 – 50 m  
[ ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*):  
70 – 100 m

\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Z 123  
-50 bis -70 m



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH  
Bärenstr. 31, 08523 Plauen  
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652  
e-Mail: info@edv-dr-haller.de  
www.edv-dr-haller.de